

*Heinrich, Andreas:*

**Finanzielles Potenzial einer verstärkten Nutzung der Erneuerbaren Energien  
(Windkraft und PV-Freiflächenanlagen)**

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0156-4431067>

*In:*

Gustedt, Evelyn; Hennen, Markus; Heinrich, Andreas (Hrsg.) (2023):  
Jahrhundertaufgaben – Blockade oder Entwicklung von Räumen durch  
aufgelassene Konversionsflächen.

Hannover, 94-106. = Arbeitsberichte der ARL 37.

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0156-44310>



<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

Andreas Heinrich

## FINANZIELLES POTENZIAL EINER VERSTÄRKTEN NUTZUNG DER ERNEUERBAREN ENERGIEN (WINDKRAFT UND PV-FREIFLÄCHENANLAGEN)

### Gliederung

- 1 Einleitung
  - 2 Vollzug der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bei der Zulassung von Windkraftanlagen: Lokale Wertschöpfung versus Abfluss von Millionenbeträgen aus den Regionen
  - 3 Neue Möglichkeiten durch das Windenergieanlagenabgabengesetz (BbgWindAbgG) in Brandenburg und die Nutzung von § 6 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG)
    - 3.1 Einnahmen aus dem Brandenburgischen Windenergieanlagenabgabengesetz
    - 3.2 Einnahmen der Kommunen aus § 6 EEG
  - 4 Fazit
- Literatur

### Kurzfassung

Die Finanzierung zur Bewältigung der „Jahrhundertaufgaben“ bindet dauerhaft immense finanzielle Mittel. Daher ist es sinnvoll, sich auf jene Wertschöpfungsketten zu besinnen, die insbesondere jene Regionen bieten, die stark vom Ausbau der Erneuerbaren Energien gekennzeichnet sind. Zur Akzeptanzerhöhung der Erneuerbaren Energien (EG) gehört, dass die Millionenbeträge, die für Ersatzzahlungen oder Realkompensation durch z. B. die Windkraftbetreiber ausgegeben werden, auch in jenen Regionen eingesetzt werden, wo die Eingriffe in Natur und Landschaftsbild stattfinden. Außerdem bieten das Erneuerbare Energiengesetz (EEG) und bestimmte landesrechtliche Gesetze und Verordnungen finanzielle Möglichkeiten, um die immense finanzielle Belastung der Kommunen durch Jahrhundertaufgaben abzumildern. Dieser Beitrag schildert einige Beispiele aus der Region um Prenzlau und zeigt auch die damit verbundenen Schwierigkeiten auf.

### Schlüsselwörter

Kompensationsmaßnahmen – Akzeptanz Erneuerbare Energien – Ersatzzahlungen Windkraft – Flächenpool – Prenzlau

### Coping with Tasks of the Century through the financial Capacity of increased Use of Renewable energies (Wind Power and PV ground-mounted Systems)

#### Abstract

The costs of managing the Tasks of the Century “Jahrhundertaufgaben” tie up immense financial resources on a long-term scale. Therefore, it makes sense to focus on those value chains (“Wertschöpfungsketten”) that are offered in especially those re-

gions that are characterized strongly by the expansion of renewable energies. To increase the acceptance of renewable energies, it is essential that the millions of euros spent on compensation payments or real compensation through e.g. wind power operators are invested in those regions where the impacts on nature and landscape take place. In addition, the Renewable Energy Act and certain state laws provide financial opportunities to mitigate the immense financial burdens on municipalities caused by "Jahrhundertaufgaben". The contribution presents examples and associated challenges from the region around Prenzlau.

### **Keywords**

Compensatory measures – Acceptance of renewable energies – Compensation for wind power – Land pool – Prenzlau

## **1 Einleitung**

Die Bewältigung von sogenannten „Jahrhundertaufgaben“ ist sehr häufig eine Aufgabe, die immense finanzielle Mittel bindet und erforderlich macht. Daher ist es angeraten, sich auf jene lokalen Wertschöpfungsmaßnahmen zu konzentrieren, die insbesondere jene Regionen haben, die sehr stark vom Ausbau der Erneuerbaren Energien (speziell Windkraftanlagen) betroffen sind. Am Beispiel der Stadt Prenzlau und ihrer Ortsteile soll dargestellt werden, welche Möglichkeiten es dabei gibt, aber auch, welche bürokratischen Hemmnisse es dabei zu überwinden gilt.

## **2 Vollzug der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bei der Zulassung von Windkraftanlagen: Lokale Wertschöpfung versus Abfluss von Millionenbeträgen aus den Regionen**

Nichtvermeidbare Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser etc. werden regelmäßig ausgeglichen durch klassische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z. B. Entsiegelungen, Neupflanzungen, Extensivierung intensiv genutzten Ackerlandes, Wiedervernässungen) unmittelbar vor Ort oder zumindest im betroffenen Naturraum. Dies wird als Natural- (oder Real)kompensation verstanden. Dabei ist gemäß § 15 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>1</sup> explizit auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“

---

1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Die Abstimmung über diese Maßnahmen läuft zumeist relativ konfliktfrei in Verhandlungen zwischen den Gemeinden und den Vorhabenträgern und im Benehmen mit den Unteren Naturschutzbehörden (UNB).

Dadurch *kann* es zu einer Akzeptanzerhöhung in der Bevölkerung für den Bau neuer (und ständig größer werdender) Windkraftanlagen kommen. Viele Bürger in den von Windkraftanlagen dominierten Landschaften begreifen dies auch als eine Chance für ein „Aufräumen der Landschaft und der Dörfer“ und damit verbunden die Beseitigung von innerhalb der Dörfer oder an deren Rändern liegenden, häufig nicht mehr genutzten Stallanlagen.

Ein Beispiel dafür aus der Prenzlauer Region ist der in den Jahren 2011 durchgeführte Abriss von leerstehenden Stallanlagen mitten im Ortsteil Alexanderhof der Stadt Prenzlau. Dieser wurde durch die Windanlagenfirma Enertrag SE beauftragt. Hier wurden etwa 1.385 m<sup>2</sup> Gebäude abgerissen und knapp 2.500 m<sup>2</sup> Versiegelungen entsiegelt. Danach erfolgte die Pflanzung von 52 Hochstämmen und 30 Großsträuchern. Die Kosten beliefen sich auf etwa 50.000–60.000 Euro (incl. Planungskosten und Schadstoffuntersuchungen). Ein städtebaulicher Missstand in der Dorfmitte konnte beseitigt werden und es entstand eine attraktive Dorfmitte, an deren Rändern sich nunmehr junge Familien ansiedelten.

Durch die Einbeziehung der Landwirte und des örtlichen Wasser- und Bodenverbandes<sup>2</sup> sind bei intelligenter Kombination mit einschlägigen EU-Förderprogrammen (etwa Richtlinie zur Förderung des Landschaftswasserhaushaltes) auch wasserwirtschaftliche Maßnahmen, wie z. B. die Wiedervernässung des Blindower Sees (einem großräumigen Niedermoorgebiet nördlich von Prenzlau) möglich. Ziele bei diesem Projekt waren dabei die Veränderung der Wasserhaltung durch technische Veränderungen an Stau- und Schöpfwerken und die Renaturierung von Gräben. Dabei ging es insbesondere um:

- > den Erhalt und die Entwicklung einer extensiven Bewirtschaftung,
- > die Anlage von Uferrandstreifen,
- > die Anlage von landschaftsgliedernden Gehölzpflanzungen,
- > biotopschonende Pflegemaßnahmen an Gewässern,
- > Schaffung eines Ersatzbruthabitats für den Verlust eines Kranichbrutplatzes.

Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und die sich anschließenden Extensivierungsmaßnahmen sowie das Monitoring wurden teilweise gefördert durch Förderprogramme der Integrierten ländlichen Entwicklung und zur Stärkung des Land-

---

<sup>2</sup> Wasser- und Bodenverband Uckerseen: <https://wbv-uckerseen.de/> (19.10.2023).

schaftswasserhaushaltes<sup>3</sup>. Die Kosten der in den Jahren 2009 umgesetzten wirtschaftlichen Maßnahmen betragen etwa 114.000 Euro; das sich bis 2014, teilweise bis 2018 anschließende Monitoring kostete weitere 35.000 Euro. Der jeweilige Eigenanteil aus den Förderprogrammen wurde durch den Verursacher, einen Windanlagenbetreiber, aufgebracht.

Im März 2016 gab es durch das Hinweisblatt des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) zur Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild eine Zäsur. Dieser Erlass regelte, wie mit den durch Windkraftanlagen verursachten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes umzugehen sei.<sup>4</sup>

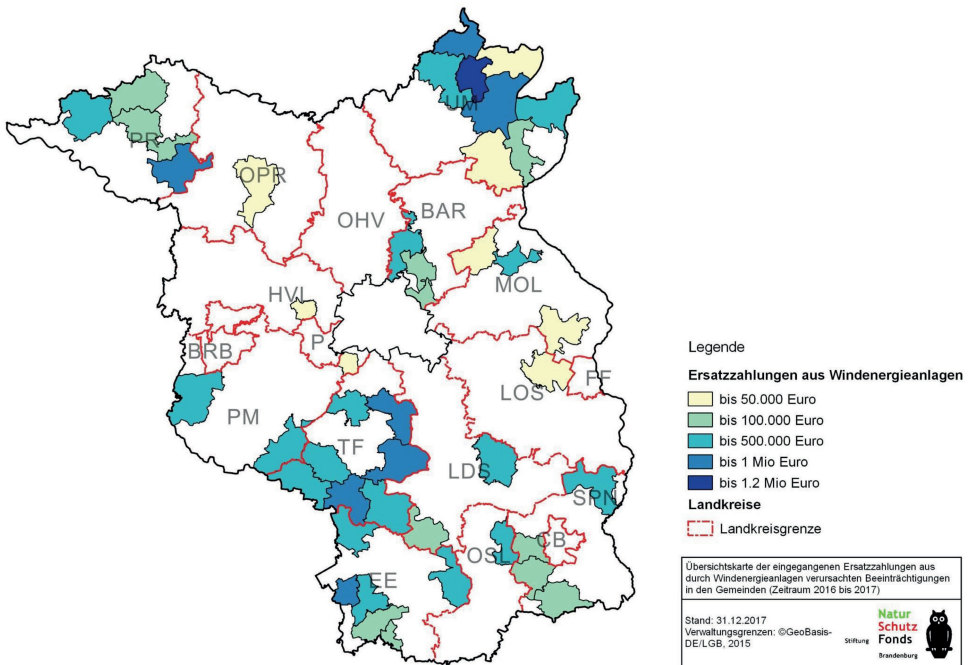


Abb. 1: Ersatzzahlungen aus Windkraftanlagen in Brandenburg 2016 und 2017 / Quelle: Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg o.J.a: Folie 17<sup>5</sup>

Die Eingriffe in das Landschaftsbild durch moderne Windkraftanlagen (WKA) (220 m und deutlich höher) seien danach regelmäßig nicht ausgleichbar (außer durch Abriss von Schornsteinen oder Masten, dies jedoch nur in geschützten Teilen von Natur und


3 Siehe bspw. <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/wasser/richtlinie-gewentlwh/> (06.11.2023).

4 Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen vom 10.03.2016. Dieser Erlass wurde am 31.01.2018 geändert (MLUK o).

5 <https://www.naturschutzfonds.de/natur-schuetzen/projektfoerderung/faq-ersatzzahlungen-und-projektfoerderung> (24.07.2023).

Landschaft nach § 20 Abs. 2 BNatSchG. Daher war nunmehr, je nach sogenannter Erlebniswirksamkeit des betroffenen Naturraumes, eine bestimmte Ersatzzahlung (Spanne 100-800 Euro je Anlagenmeter) an die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg<sup>6</sup> zu zahlen. Es bestand nach diesem Hinweisblatt KEINE (Hervorhebung durch Autor) Verpflichtung des Naturschutzfonds, diese Zahlung auch im betroffenen Naturschutzraum einzusetzen. Überspitzt ausgedrückt war dieses Hinweisblatt eine ‚Gelddruckmaschine‘ zur Speisung des in der Landeshauptstadt Potsdam angesiedelten Naturschutzfonds.

Die folgende Abbildung zeigt die für das Land Brandenburg in den Jahren 2016 und 2017 eingegangenen Ersatzzahlungen, die sich auf 9,15 Mio. Euro (2016), davon 4,0 Mio. Euro aus Windenergieanlagen (WEA) bzw. 10,8 Mio. Euro (2017), davon 9,14 Mio. Euro aus WEA belaufen.



Landkreis	Ersatzzahlungen 2016	davon WEA 2016	Ersatzzahlungen 2017	davon WEA 2017
Barnim	109.089,60 €	104.679,60 €	672.875,00 €	642.763,00 €
Brandenburg	18.699,50 €	- €	28.540,00 €	- €
Cottbus	- €	- €	17.650,00 €	- €
Dahme-Spreewald	3.371.484,07 €	336.745,62 €	1.083.872,71 €	391.872,71 €
Elbe-Elster	1.215.181,81 €	525.231,00 €	935.877,46 €	757.678,50 €
Frankfurt (Oder)	- €	- €	- €	- €
Havelland	40.315,90 €	35.771,00 €	37.400,45 €	- €
Märkisch-Oderland	27.381,01 €	26.441,01 €	316.944,01 €	163.030,21 €
Oberhavel	74.611,20 €	- €	77.449,00 €	- €
Oberspreewald-Lausitz	14.923,00 €	- €	337.496,08 €	278.862,06 €
Oder-Spree	16.837,60 €	5.323,00 €	5.727,12 €	- €
Ostprignitz-Ruppin	28.596,00 €	19.446,00 €	39.540,00 €	- €
Potsdam	12.272,17 €	- €	41.637,12 €	- €
Potsdam-Mittelmark	138.884,80 €	123.560,80 €	681.281,60 €	465.363,00 €
Prignitz	732.322,08 €	582.125,08 €	840.561,00 €	809.206,00 €
Spree-Neiße	586.696,00 €	574.696,00 €	- €	- €
Teltow-Fläming	2.610.988,20 €	1.558.707,98 €	1.921.439,71 €	1.861.829,31 €
Uckermark	150.082,20 €	144.529,20 €	3.769.981,12 €	3.769.754,12 €
<b>Summe</b>	<b>9.148.365,14 €</b>	<b>4.037.256,29 €</b>	<b>10.808.272,38 €</b>	<b>9.140.358,91 €</b>

WEA - Ersatzzahlungen aus durch Windenergieanlagen verursachten Beeinträchtigungen

Abb. 2: Eingang Ersatzzahlungen 2016 und 2017 / Quelle: Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg (o.J.a): Folie 16<sup>7</sup>

Am Beispiel der Stadt Prenzlau kann verdeutlicht werden, um welchen finanziellen Abfluss es aus der von den Windkraftanlagen betroffenen Naturregion geht. So wurden durch die Firma BOREAS gegen Ende des Jahres 2016 zwei Windkraftanlagen mit 212 m Höhe im Ortsteil Blindow beantragt. Als Ersatzzahlung für den nicht ausgleichbaren Eingriff ins Landschaftsbild wurde laut Genehmigungsbescheid des LfU eine Zahlung

6 <https://www.naturschutzfonds.de/> (15.10.2023).

7 <https://www.naturschutzfonds.de/natur-schuetzen/projektfoerderung/faq-ersatzzahlungen-und-projektfoerderung> (24.07.2023).

in Höhe von insgesamt 115.540 Euro festgesetzt und geleistet. Im gleichen Jahr lief ein Genehmigungsverfahren zum Bau von 12 Windkraftanlagen mit jeweils 212 m Höhe durch die Firma NOTUS im Ortsteil Schönwerder. Hier wurde eine Ersatzzahlung in Höhe von 954.000 Euro (12 x 79.500 Euro) festgesetzt (Landesregierung Brandenburg 2016a). In den Folgejahren kamen in diesem Windfeld noch weitere drei Anlagen analogen Typs hinzu. Somit wurden allein aus den Prenzlauer Ortsteilen im Jahre 2016 über 1,07 Mio. Euro festgesetzt und im Folgejahr an den Naturschutzfonds überwiesen. Diese landesweit außerordentliche Größenordnung zeigt sich auch in einer Dokumentation des Naturschutzfonds aus dem Jahre 2018.

Deutschland steht am Beginn des *Repowering*, das heißt dem Ersatz verschlissener, zumeist aus den 1990er-Jahren stammenden Altanlagen mit 0,65-0,7 MW Leistung durch neue WEA mit über 240 m Spitzenhöhe und Leistungen um jeweils 4 MW.

Derzeit werden im Prenzlauer Ortsteil Güstow 26 alte Anlagen (deutlich unter 100 m Höhe) abgebaut und durch 10–11 neue WKA (212–220 m Höhe) ersetzt. Es ist absehbar, dass es auch künftig Ersatzzahlungen geben wird. Allerdings sind diese nach 2017 in Brandenburg deutlich zurückgegangen auf 8,5 Mio. Euro (2018) bzw. 6,245 Mio. Euro (2019) (Landtag Brandenburg 2020).

Nur am Rande sei darauf verwiesen, dass der Städte- und Gemeindebund Brandenburg zu diesem Hinweisblatt 2016 nicht angehört wurde. Er hat sich jedoch im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz<sup>8</sup> für eine stärkere Berücksichtigung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf gemeindlicher Ebene ausgesprochen. In der Stellungnahme dazu heißt es: „Die Verwendung der Ersatzzahlung soll nach Möglichkeit in dem vom Eingriff betroffenen Landkreis/der kreisfreien Stadt erfolgen. Zur Begründung wird angeführt, dass damit die Akzeptanz solcher Vorhaben gegenüber den betroffenen Bürgern erhöht werden soll, indem ihm auch der Ausgleich spürbar zugutekommt. Den Grundsatz, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die betroffenen Bürger einen spürbaren Ausgleich erhalten und somit auch die Akzeptanz der Maßnahmen gesteigert werden, begrüßen wir. Um diesem Ansinnen gerecht zu werden, ist es jedoch notwendig, zu prüfen, ob der Ausgleich nicht in der betroffenen Gemeinde vorgenommen werden kann. Nur so besteht die Gewähr, dass die tangierten Bürger einen direkten Vorteil von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erlangen. Maßnahmen in anderen Teilen des Landkreises dürften aufgrund der Größe der Landkreise von den Bürgern kaum wahrgenommen werden. Soweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der betroffenen Gemeinde nicht realisiert werden können, wäre zu überlegen, ob nicht ein bestimmter Prozentsatz der Ersatzzahlungen für den gemeindlichen Umweltschutz zur Verfügung gestellt werden könnte. Auch wenn die Effektivität der eingesetzten Mittel nicht so hoch sein dürfte, wie bei einem größeren Vorhaben, würde die Akzeptanz vor Ort gesteigert.“<sup>9</sup>

8 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]) geändert worden ist.

9 Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Vorbericht für die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 01.07.2016 in Prenzlau, Schreiben StGB vom 28.06.2016.

Im Hinblick auf diese durchaus berechtigten Forderungen war es nicht nachvollziehbar, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die oben erwähnten zwei WEA im Ortsteil Blindow die Genehmigungsbehörde (Landesamt für Umwelt) nicht nur 155.540 Euro für den Eingriff in das Landschaftsbild gemäß dem Hinweisblatt des MLUL (2016) zur Speisung des Naturschutzfonds festsetzte, sondern obendrein im Zuge der Realkompensation akzeptierte, dass der Vorhabenträger Firma BOREAS seine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Anlage und Pflege einer Streuobstwiese mit extensiver Grünlandnutzung im Flächenpool<sup>10</sup> „Torgelow“ realisierte. Dies sei geeignet, um „die beschriebenen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu kompensieren“ (Landesregierung Brandenburg 2016b).

Dabei ist bemerkenswert, dass dieser Flächenpool sich nicht im 30 km von Prenzlau entfernten Torgelow im Landkreis Vorpommern-Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern) befindet, sondern im 80 km vom Eingriff entfernten Torgelow im Landkreis Oder-Spree (LOS). Eigentümer der Fläche ist die Flächenagentur Brandenburg (Flächenagentur Brandenburg GmbH 2016).

Somit wurden Eingriffe in die Biotopfunktionen in der Uckermark durch eine Streuobstwiese im Landkreis Oder-Spree, die der Flächenagentur gehört, ausgeglichen und der Naturschutzfonds erhielt für den Eingriff in das Landschaftsbild obendrein 115.540 Euro.

Es muss an dieser Stelle deutlich der fundamentale Unterschied zwischen den Ersatzzahlungen aufgrund möglicherweise nicht ausgleichbarer Eingriffe von WEA in das Landschaftsbild und der sogenannten Realkompensation herausgearbeitet werden. So sind aufgrund des oben erwähnten Hinweisblattes des MLUL Eingriffe in das Landschaftsbild regelmäßig durch Ersatzzahlungen der Windkraftbetreiber an den Naturschutzfonds auszugleichen. Die betroffenen Kommunen, in deren Gebiet die WEA errichtet wurden, können dann bei der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg Anträge für naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen stellen.

Die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen werden mittels eines Formulars bei der Stiftung eingereicht. In diesen Formularen sind alle Informationen zum Antragsteller, dem Vorhaben und zur Finanzierung darzulegen. Die Projekte müssen zudem durch Dritte, zum Beispiel durch die jeweilige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, bewertet werden. Liegt das Vorhaben in einem Großschutzgebiet, muss die Schutzgebietsverwaltung Stellung nehmen. Gegebenenfalls sind Bewertungen weiterer Fachbehörden notwendig. Diese Stellungnahmen sind dem Antragsformular anzufügen. Über die Projektanträge wird laufend entschieden. Nur wenn die beantragte Zuwendungssumme eine bestimmte Summe überschreitet, entscheidet der Stiftungsrat, der zweimal jährlich tagt (Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg o. J.b).

---

<sup>10</sup> Zu Flächenpools in Brandenburg siehe <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/ingriffsregelung/flaechenpools/> (15.10.2023).



Gefördert werden vor allem folgende Maßnahmen:

- > Maßnahmen zum Biotopverbund und zur Minderung von Zerschneidung,
- > Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes durch Kleingewässerwiederherstellung und -renaturierung,
- > Renaturierung von Fließgewässern sowie Regenerierung von Feuchtlebensräumen, insbesondere von Mooren,
- > Spezieller Artenschutz, insbesondere Amphibienschutz,
- > Flächenerwerb zur nachhaltigen Aufwertung und Sicherung von Flächen in naturräumlichem Zusammenhang mit Eingriffsschwerpunkten sowie von Flächen mit hohem Naturschutzwert,
- > Aufbau und Unterstützung von regionalen Flächenpools im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- > Unterstützung von Naturschutzgroßprojekten,
- > Projekte in Gemeinden, in denen Ersatzzahlungen aus durch Windenergieanlagen verursachten Beeinträchtigungen vereinnahmt wurden (Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg o. J.b).

Ein Blick auf die Förderformulare lässt erkennen, dass die Antragsteller im Vorfeld einen nicht unerheblichen Aufwand für die Erstellung bewilligungsfähiger Projektanträge aufbringen müssen. Insbesondere kleinere Gemeindeverwaltungen im ländlichen Raum dürften hiermit überfordert sein.

Demgegenüber haben die betroffenen Kommunen im Rahmen der Realkompensation wesentlich mehr Spielräume, um die Betreiber zu verpflichten, im betroffenen Naturraum die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen. Am sichersten gelingt dies, wenn im Zuge von größeren Windkraftprojekten Bebauungspläne (am besten Vorhabenbezogene Bebauungspläne nach § 12 BauGB<sup>11</sup>) aufgestellt werden, da im Zuge des Verfahrens dann die Kommune mit dem Vorhabenträger darüber verhandeln muss und kann.

---

11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Sofern eine verbindliche Bauleitplanung, aus welchen Gründen auch immer, nicht vorliegt, ist es sinnvoll, wenn die Kommune in Kooperation mit der Unteren Naturschutzbehörde ihres Landkreises einen kommunalen Flächenpool<sup>12</sup> (vorzugsweise auf ihren gemeindeeigenen Flächen) entwickelt. Dies kann in zweierlei Hinsicht erfolgen:

- a Entwicklung eines eigenen Flächenpools und direktes Angebot an die Vorhabenträger. Dies bedeutet jedoch für die Kommune einen erheblichen Planungs- und Personalaufwand, der nur durch wenige Kommunen im ländlichen Raum leistbar sein dürfte.
- b Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH.

Da es der Landkreis Uckermark (anders als im Landkreis Barnim) nicht als seine Aufgabe ansieht, einen eigenen kreisweiten Flächenpool zu entwickeln, hat die Stadt Prenzlau die Variante b) ins Auge gefasst und der Flächenagentur Brandenburg GmbH Flächen angeboten, auf denen nach ihrer Einschätzung ein eigener Flächenpool entwickelt werden könnte. Da die Flächenagentur als GmbH organisiert ist, verfügt sie über wesentlich flexiblere Möglichkeiten der Interaktion als die Stiftung Naturschutzfonds. In sich über mehreren Monaten hinziehenden Abstimmungen zwischen der Stadt Prenzlau, der Flächenagentur und der Unteren Naturschutzbehörde gelang es dann, einen Rahmenvertrag für die Etablierung eines „Flächenpool Prenzlauer Region“ abzuschließen.

Auf der Basis dieses Rahmenvertrages konnten in der Prenzlauer Region mehrere Projekte zur Realkompensation vorbereitet und umgesetzt werden: So wurden im Bereich des Prenzlauer Sabinenklosters auf 15 Hektar Extensivierungs- und Pflanzmaßnahmen durchgeführt. In der benachbarten Gemeinde Nordwestuckermark konnten auf 17 Hektar Extensivierungs- und Pflanzmaßnahmen realisiert und Streuobstwiesen angelegt werden. Und auf dem früheren Prenzlauer Fliegerhorst wurde ein ehemaliges ruinöses Materiallager gepachtet und zum Fledermausquartier sowie zur Behausung von Höhlenbrütern umgebaut. Gerade dieses Beispiel verdeutlicht exemplarisch, wie die finanziellen Mittel aus der Realkompensation zur Bewältigung der Jahrhundertaufgaben dienen können.

Die Grundkonzeption sieht vor, dass die jeweilige Gemeinde, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Flächenagentur Brandenburg GmbH Vorschläge für Maßnahmen eines Flächenpools unterbreitet. Sofern diese Vorschläge naturschutzfachlich sinnvoll und aus der Sicht der Flächenagentur auch wirtschaftlich umsetzbar sind, geht die Flächenagentur in Vorleistung, bereitet diese Maßnahmen vor und die Vorhabenträger können sich hier ‚einbuchen‘. Insofern handelt es sich hierbei um eine Art „revolvierenden Fonds“, wie er im Land Brandenburg bereits erfolgreich durch die Brandenburgischen Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und

---

<sup>12</sup> Zu den Kommunalen Rahmenverträgen siehe <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsrahmenplaene/> (15.10.2023) sowie <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212442> (15.10.2023).

-verwertungs mbH (BBG)<sup>13</sup> bei der Entwicklung und Vermarktung der etwa 100.000 Hektar Konversionsflächen, die die russischen Streitkräfte nach ihrem Abzug 1994 hinterließen, Anwendung fand.

Die finanziell größten Ressourcen liegen aber, wie beschrieben, bei den Ersatzzahlungen für den Eingriff in das Landschaftsbild. Daher hat der Verfasser in den Jahren 2017/18, zusammen mit dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg und unter Einbeziehung der Enquete-Kommission 6/1<sup>14</sup> des Landtages Brandenburg „Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, Bericht-erstattegruppe 2 – Regionale Wertschöpfung und Beschäftigung“ versucht, eine Änderung der Verfahrensweise beim Einsatz der Ersatzzahlungen zu veranlassen.

Im „Kompensationserlass“ des MLUL vom 31.01.2018 wurden der bisherige Windkrafteerlass vom 10. März 2016 sowie die in den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE“ enthaltenen Regelungen in einem Erlass zusammengeführt (MLUK o. J.). Ferner erfolgte eine Fortschreibung hinsichtlich der Erweiterung der Gebietskulisse für Rückbaumaßnahmen, der Anerkennung des Rückbaus von Altwindenergieanlagen ohne Rückbauverpflichtung sowie der Berechnung der Ersatzzahlung. Der nun gültige „Erlass zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen“ vom 31. Januar 2018 enthält damit die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen (MLUK o.J.):

- > „Hinsichtlich der Belange des Naturhaushalts erfolgt die Klarstellung, dass die Vorgaben zur Bewältigung von Eingriffsfolgen in den ‚Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung‘ (HVE, Stand April 2009) enthalten sind.
- > Die im Windkrafteerlass vom 10. März 2016 enthaltene Regelung zur Anerkennung des Abrisses von mastartigen Hochbauten ausschließlich innerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft entfällt. Eine Überprüfung ergab, dass die bundesrechtliche Regelung zur Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz) auch ohne weitergehende Vorgaben ausreichend für entsprechende Festsetzungen im Genehmigungsbescheid ist.
- > Der Rückbau von Altwindenergieanlagen ohne Rückbauverpflichtung (Genehmigung vor 2004 auf Grundlage des Baugesetzbuches) wird als Kompensation für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes anerkannt, unter der Voraussetzung, dass eine rechtskonforme Ersatzzahlung für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt ist. Die Berechnung der Ersatzzahlung für die Neuanlage erfolgt auf Grundlage der Höhendifferenz zwischen neuer und alter Anlage.“

---

13 <https://bbg-immo.de/leistungen/konversion/> (15.10.2023).

14 Zur Enquete-Kommission EK 6/1 des Landtags Brandenburg siehe [https://www.landtag.brandenburg.de/media\\_fast/6/Landtag%20Brandenburg%20%E2%80%93%20Flyer%20%E2%80%93%20Enquete-Kommission%206-1%20.pdf](https://www.landtag.brandenburg.de/media_fast/6/Landtag%20Brandenburg%20%E2%80%93%20Flyer%20%E2%80%93%20Enquete-Kommission%206-1%20.pdf) (15.10.2023).

Bereits 2017 hat der Stiftungsrat des Naturschutzfonds in seiner Herbstsitzung beschlossen, nach Möglichkeit vorrangig Projekte in jenen Gemeinden zu unterstützen, aus denen Ersatzzahlungen aus durch Windenergieanlagen verursachten Beeinträchtigungen vereinnahmt wurden. Dazu wurden die „Leitlinien und Schwerpunkte für die Arbeit der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg“ entsprechend angepasst. Mit dieser Anpassung der Leitlinien soll sichergestellt werden, dass die Ersatzzahlungen vorrangig in die betroffenen Gemeinden zurückfließen und dort für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung stehen (Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg o. J.b).

### **3 Neue Möglichkeiten durch das Windenergieanlagenabgabengesetz in Brandenburg (BbgWindAbgG) und die Nutzung von §6 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG)**

#### **3.1 Einnahmen aus dem Brandenburgischen Windenergieanlagenabgabengesetz**

Seit 2020 erhalten die Gemeinden eine Sonderabgabe in Höhe von jeweils 10.000 Euro pro Windkraftanlage und Jahr. Diese Abgabe geht an alle Gemeinden, deren Gemeindegebiet ganz oder teilweise im Umkreis von 3 km um die Windenergieanlage liegt. Der Anteil der Gemeindegebietsgröße und damit die genaue Höhe des Zahlungsanspruchs sind vom Betreiber der Anlage selbst zu ermitteln. Zur Erfüllung der Pflicht durch den Betreiber ist der Abschluss eines Vertrages nicht notwendig. Eine zentrale Kontrolle der Erfüllung dieser Pflicht (z. B. durch das Land Brandenburg) gibt es nicht; laut Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage „...wird davon ausgegangen, dass die Kommunen die Errichtung und Inbetriebnahme von zahlungspflichtigen WEA selber kontrollieren“ (MULK 2022).

Der Gesetzgeber hat hinsichtlich des Verwendungszwecks §4 im Windenergieanlagenabgabengesetz (BbgWindAbgG)<sup>15</sup> folgende Zweckbindung festgelegt:

„Die Gemeinden haben die Mittel aus der Sonderabgabe für Maßnahmen in ihren Gemeinden zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen zu verwenden. Zur Erreichung dieses Ziels kommen insbesondere Maßnahmen

- 1 zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
- 2 zur Information über Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung Erneuerbarer Energien,
- 3 zur Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten der Gemeinde und

<sup>15</sup> Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenabgabengesetz – BbgWindAbgG) vom 19. Juni 2019 (GVB,I/19, [Nr. 30]).

- 4 zur Kommunalen Bauleitplanungen im Bereich Erneuerbarer Energien in Betracht, wobei für die Einwohner ein Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar sein soll.“

### 3.2 Einnahmen der Kommunen aus § 6 EEG

Aufgrund von Änderungen von § 6 EEG<sup>16</sup> zum 1. Januar 2023 wurden nunmehr die Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung von Kommunen deutlich erweitert. Es ist jetzt den Kommunen möglich, an alle Betreiber von WKA und PV-Anlagen (mit einer Leistung von >1 MW) heranzutreten und auf den Abschluss von Verträgen für die Zahlung eines Betrages von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung der Gemeinde zu drängen. Das betrifft im Übrigen nicht nur neu errichtete Anlagen, sondern auch Altanlagen (ab 1 MW Leistung). Allerdings hat das Land Brandenburg die Betreiber nicht verpflichtet, derartige Verträge mit den Gemeinden abzuschließen, anders als z. B. Mecklenburg-Vorpommern, wo durch das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz<sup>17</sup> eine finanzielle Beteiligung verpflichtend vorgeschrieben wurde. Dafür gibt es in diesem Bundesland keine gesetzliche Regelung, die mit dem BbgWindAbgG vergleichbar ist. In den Musterverträgen des Landes Brandenburg ist eine Passage enthalten, wonach andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten (z. B. eben dem BbgWindAbgG) davon unberührt sind.

## 4 Fazit

Es gibt also durchaus umfangreiche Ressourcen für die lokalen Akteure und Kommunen, um zur Bewältigung gewerblicher oder militärischer Altlasten, also den „Jahrhundertaufgaben“, finanzielle Mittel zu generieren.

---

### Literatur

Flächenagentur Brandenburg GmbH (2016): Poolangebot im Landkreis Märkisch-Oderland. Flächenpool Alte Oder.

[http://www.flaechenagentur-brandenburg.de/Pools/MOL\\_AlteOder\\_2016.pdf](http://www.flaechenagentur-brandenburg.de/Pools/MOL_AlteOder_2016.pdf) (24.07.2023).

Landesregierung Brandenburg (2016a): Genehmigungsbescheid des Landesamtes für Umwelt Brandenburg: Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Nr. 20.007.00/16/1.6.2V/T13 vom 19.12.2016. Unterlagen der Stadt Prenzlau.

Landesregierung Brandenburg (2016b): Genehmigungsbescheid des Landesamtes für Umwelt Brandenburg: Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Nr. 20.065.00/16/1.6.2V/T13, 2016. Unterlagen der Stadt Prenzlau.

Landtag Brandenburg (2020): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 274 der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB/Freie Wähler Fraktion). Drucksache 7/601, „Ersatzzahlungen für nicht durchführbare Ausgleichs-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen“. 7. Wahlperiode, Drucksache 7/819.

<https://christine-wernicke.de/wp-content/uploads/2021/08/601-Ersatzzahlungen-Kompensationsmassnahmen-819-Antwort.pdf> (24.07.2023).

---

<sup>16</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

<sup>17</sup> Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V (BüGembeteilG M-V) seit 28. Mai 2016 in Kraft.

**Landtag Brandenburg** (2022): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2312 des Abgeordneten Felix Teichner, (AfD-Fraktion). 7. Wahlperiode, Drucksache 7/6179.

<https://afd-fraktion-brandenburg.de/wp-content/uploads/2022/11/6378.pdf> (24.07.2023).

**MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg** (o. J.): Kompensationserlass Windenergie (Windkrafterlass). Stadt.

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/rechtsvorschriften/natur/kompensationserlass-windenergie/> (24.07.2023).

**MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft** (2016): Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Vorbericht für die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 01.07.2016 in Prenzlau, Schreiben StGB vom 28.06.2016.

**Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg** (o. J.a): Ersatzzahlungen – Verwendung durch die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg. Powerpoint-Präsentation.

**Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg** (o. J.b): Förderhinweise. Rund um die Projektförderung. [www.naturschutzfonds.de/natur-schuetzen/projektfoerderung/foerderhinweise](http://www.naturschutzfonds.de/natur-schuetzen/projektfoerderung/foerderhinweise) (24.07.2023).

---

## **Autor**

*Dr. agr. Andreas Heinrich (\*1958) hat an der Humboldt Universität zu Berlin Landwirtschaft studiert und dort im Bereich Ausländische Landwirtschaft promoviert. Nach einer mehrjährigen Tätigkeit in einem privaten Planungsbüro war er seit 1995 als Bauamtsleiter des ehemaligen Amtes Prenzlau-Land (bis zu dessen Auflösung 2001) und seit 2022 als Amtsleiter für Stadt- und Ortsteilentwicklung in der Stadtverwaltung Prenzlau beschäftigt. Seit März 2010 ist er Zweiter Beigeordneter und stellvertretender Bürgermeister von Prenzlau. Seine fachlichen Schwerpunkte: Stadtplanung, Dorfentwicklung und Fördermittelakquisition.*